



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Katharina Wenzig
Recht I 1

HAUSANSCHRIFT	Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 2004-23973
FAX	+49 (0)30 2004-43580
E-MAIL	BMVgRI1@bmvg.bund.de

- BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
BEZUG 1. Ihr Antrag vom 10. Mai 2022
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V163 vom 11. Mai 2022
ANLAGE 1. Auftrag Truppenbesuch vom 1. April 2022
2. Berechnung Flug Flugbereitschaft vom 11. Mai 2022
3. Stellungnahme des BAIUDBw vom 12. Mai 2022
4. Bericht zur Information des BAIUDBw vom 24. Mai 2022
5. Rechnung über die Flugkosten für den Mitflug des Sohnes der Bundesministerin vom 11. Mai 2022
6. Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs
7. Erläuterungen zu 6.
Gz BMVg R I 1 - 39-22-17/A5/V163
Berlin, 9. September 2022

mit Ihrem auf das IFG gestützten Antrag vom 10. Mai 2022 (Bezug 1) baten Sie um Übersendung aller Unterlagen und Herausgabe sämtlicher Kommunikation zur Vor- und Nachbereitung des Besuchs der Ministerin am 13. April 2022 beim Bataillon Elektronische Kampfführung 911 in Stadum sowie zu ihrer Weiterreise in den Urlaub nach Sylt.

Anliegend erhalten Sie antragsgemäß den *Auftrag Truppenbesuch* beim Bataillon Elektronische Kampfführung 911 vom 1. April 2022, die *Berechnung Flug Flugbereitschaft vom 11. Mai 2022*, eine *Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 12. Mai 2022*, einen *Bericht zur Information des BAIUDBw vom 24. Mai 2022* sowie die an die Bundesministerin Lambrecht adressierte *Rechnung über die Flugkosten für den Mitflug des Sohnes der Bundesministerin vom 11. Mai*

2022 und die „Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ nebst Erläuterungen.

Hinsichtlich der Weiterreise der Bundesministerin Lambrecht nach Sylt teile ich Ihnen mit, dass die Bundesministerin grundsätzlich durch das Bundeskriminalamt im Rahmen des Personenschutzes mit Kraftfahrzeugen transportiert wird. Auch die Weiterfahrt nach Beendigung des Dienstbesuchs des Bataillon Elektronische Kampfführung 911 wurde in dieser Weise vorgenommen.

Die Hotelbuchung war ein Vorgang in der Privatsphäre der Bundesministerin Lambrecht, weshalb es sich hierbei nicht um amtliche Informationen i.S.d. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG handelt.

Hinsichtlich der Rechtslage teile ich Ihnen mit, dass die oben genannte ressortübergreifend abgestimmte Richtlinie festlegt, dass unter anderem Bundesministerinnen und Bundesminister von Amts wegen berechtigt sind, die Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg zu nutzen und die sie begleitenden Personen festzulegen. Daneben bestehen für den Geschäftsbereich BMVg Dienstvorschriften, die Mitflüge in Luftfahrzeugen der Bundeswehr aus unterschiedlichen Gründen ermöglichen. Die konkrete Beantragung des Fluges vom 13. April 2022 beruhte auf den Dienstvorschriften des Geschäftsbereichs BMVg, nach denen auch der Abrechnungsprozess eingeleitet wurde. Die Be- und Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung durch den Beauftragten für den Haushalt der leistungserbringenden Dienststelle unter Berücksichtigung des vollen Wertes eines vergleichbaren marktüblichen Linienfluges (unter Zugrundelegung des jeweils nächstgelegenen Flughafens am gleichen oder nächstfolgenden Werktag). Die Rechnung wurde umgehend nach Erhalt durch Frau Bundesministerin Lambrecht beglichen.

Hinsichtlich der Terminfindung im Vorfeld des Besuches beim Bataillon Elektronische Kampfführung 911 in Schleswig-Holstein teile ich Ihnen mit, dass Truppenbesuche generell mit angemessenem Vorlauf, in der Regel von mehreren Wochen, vorbereitet und mündlich vorbesprochen werden. Wann über den Besuch des Bataillon Elektronische Kampfführung

911 konkret entschieden wurde, kann zeitlich nicht mehr nachvollzogen werden. Offiziell wurde das Bataillon am 1. April 2022 über das Vorhaben informiert und beauftragt, den Truppenbesuch von Frau Bundesministerin Lambrecht vorzubereiten. Die Anforderung der Flugbereitschaft erfolgte am 6. April 2022; am 8. April 2022 wurde der Flugbereitschaft die Mitnahme des Sohnes von Frau Bundesministerin Lambrecht auf dem entsprechenden Formular angezeigt.

Einer Herausgabe dieser Dokumente bzw. weiterer Informationen steht § 3 Nr. 1 b) sowie Nr. 1 c) IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 1 b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Mit der Offenlegung der Antragsvoraussetzungen, Antragswege, Zuständigkeiten und der für Fluganforderungen erforderlichen Formulare der Flugbereitschaft würde eine Wissensbasis geschaffen, die die Bewegungssicherheit der zu schützenden Personen einschließlich der Inhaberin der Befehls- und Kommandogewalt sowie des parlamentarischen und politischen Flugbetriebs erheblich gefährden könnte. Dies schließt auch die Herausgabe bzw. Nennung der einschlägigen Dienstvorschriften der Bundeswehr nebst Fundstellen hinsichtlich der Nutzung von Luftfahrzeugen ein, da hieraus ebenfalls Genehmigungszuständigkeiten und Antragswege ersichtlich sind.

Des Weiteren besteht gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Dies ist aus den oben genannten Gründen vorliegend ebenfalls der Fall.

Die Schwärzungen im *Auftrag Truppenbesuch* erfolgten aufgrund § 3 Nr. 1 b) IFG, da eine Herausgabe des Besuchsablaufs mit Hinweis auf die konkreten Inhalte Rückschlüsse auf die Fähigkeiten des Bataillons haben würde, womit nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr nicht ausgeschlossen werden können.

Die weiteren Schwärzungen im Dokument *Berechnung Flug Flugbereitschaft* wurden vorgenommen, weil die Informationen eine nicht antragsgegenständliche Einzelpersonalie betreffen.

Die personenbezogenen Daten der mit dem Vorgang befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zum Schutze deren Privatsphäre geschwärzt. Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 4 IFG kann eine Schwärzung insbesondere dann erfolgen, wenn die persönliche Schutzbedürftigkeit des Amtsträgers entgegensteht (BT-Drs. 15/4493 S. 14).

Die vorliegende Thematik war Gegenstand einer bundesweiten Presseberichterstattung und von hoher medialer Präsenz. Eine Offenlegung der Namen der Bearbeiterinnen und Bearbeiter würde daher die Gefahr eines hohen persönlichen Drucks im Privatleben bis hin zu einer ungerechtfertigten Stigmatisierung und damit einhergehenden Störung des Dienstbetriebes zur Folge haben.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten zu den schriftlichen Fragen der Abgeordneten Ali Al-Dailami, Florian Hahn, Johannes Huber, Enrico Komning, Sebastian Münzenmaier, Thomas Seitz und Mathias Hauer (BT-Drs. 20/1918) sowie auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/2771) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (BT-Drs. 20/2054) vom 31. Mai 2022.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass eine vollständige Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Wenzig